



**EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN
OFFICE FÉDÉRAL DE L'ÉTAT CIVIL
UFFICIO FEDERALE DELLO STATO CIVILE
UFFIZI FEDERAL DAL STADI CIVIL**

Bern, 28. April 2004

Geht an (E-Mail)

- Präsidentin der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
- Kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
- Vertretungen der Schweiz im Ausland (durch Vermittlung von Herrn Werner Nievergelt, Leiter „Konsularische Angelegenheiten und Logistik“ im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, EDA)
- EDA, „Konsular- und Finanzinspektorat“ (Herr Eduard Krall) und „Konsularische Grundausbildung“ (Herr Patrick Schaffter)
- Präsidentin und Sekretär des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen
- Zeitschrift für Zivilstandswesen (Willi Heussler, leitender Redaktor)
- Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen
- Generalsekretariat der Internationalen Zivilstandskommission (CIEC) und Mitglieder der Schweizer Sektion der CIEC

Elektronische Führung der Personenstandsregister

- **Inkraftsetzung der Änderung vom 5. Oktober 2001 des Zivilgesetzbuches**
- **Neue Zivilstandsverordnung**
 - Änderung Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes
 - Aufhebung Verordnung über den Heimatschein
- **Änderung der Gebührenverordnung**

Geschätzte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute eine neue Zivilstandsverordnung und eine Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen beschlossen und diese zusammen mit der vom Parlament am 5. Oktober 2001 verabschiedeten Änderung des Zivilgesetzbuches auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

1. Gesetzes- und Verordnungstexte

Sie erhalten die neue Zivilstandsverordnung (Beilage 1) und die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Beilage 2). Die Änderung vom 5. Oktober 2001 des Zivilgesetzbuches können Sie direkt abrufen: <<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/5733.pdf>>.

2. Erläuterungen

Zusätzlich übermitteln wir Ihnen kommentierte Fassungen der neuen Zivilstandsverordnung (Beilage 3) und der Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Beilage 4). Sie enthalten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. Die kommentierte Zivilstandsverordnung beginnt mit einem Inhaltsverzeichnis und allgemeinen Bemerkungen zu den grundlegenden Neuerungen im Zivilstandswesen.

3. Inkrafttreten

Die Neuerungen treten am 1. Juli 2004 in Kraft, mit Ausnahme der Definition der Totgeburt (Art. 9 Abs. 2 neuZStV) und der neuen Zuständigkeit für die Erfassung inländischer Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen sowie der entsprechenden Meldepflichten der Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. 22 und 43 neuZStV).

Artikel 9 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft (Art. 100 Abs. 2 neuZStV). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 22 und 43 (Art. 100 Abs. 3 neuZStV); bis zu diesem Datum bleiben die Artikel 130-132 der geltenden Zivilstandsverordnung in Kraft (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 neuZStV).

Bitte informieren Sie die Gerichte und Verwaltungsbehörden Ihres Kantons über die vorläufige Weitergeltung des bisherigen Rechts.

4. Regelungsbedarf (kantonale Vollzugserlasse und Weisungen des Bundes)

(Beilage 5). Bitte beachten Sie, dass das Bundesrecht entgegenstehendem kantonalen Recht vorgeht (Art. 49 BV, Bundesverfassung, SR 101) und dass die Kantone verpflichtet sind, die nötigen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, wobei sie dies vorläufig auf dem Verordnungsweg tun können (Art. 52 Schlusstitel ZGB).

Die bisherigen Weisungen des Bundes gelten ab dem 1. Juli 2004 insofern weiter, als sie nach ihrem Wortlaut und Sinn dem neuen Recht nicht widersprechen. Wir bemühen uns im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen, Ihnen die in der neuen Zivilstandsverordnung vorgesehenen

Weisungen so rasch wie möglich zukommen zu lassen, und werden die bestehenden Weisungen systematisch bereinigen.

Die wenigen noch bestehenden Auslandzivilstandsämter dürfen ab dem 30. Juni 2004 keine Beurkundungen mehr vornehmen, auch wenn ihre Zuständigkeit formell noch nicht aufgehoben sein sollte.

5. Hotline

Der Unterzeichnete (rolf.reinhard@bj.admin.ch; 031 322 5348) und Frau Cora Graf-Gaiser (Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen: cora.graf-gaiser@bj.admin.ch; 031 322 4760) sowie Frau Natalie Straessle (Weisungen; natalie.straessle@bj.admin.ch; 031 322 4037) stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN

i.V.



(Rolf Reinhard)

Beilagen

- 1 Text der neuen Zivilstandsverordnung
- 2 Text der Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
- 3 Kommentierte Fassung der neuen Zivilstandsverordnung
- 4 Kommentierte Fassung der Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
- 5 Checkliste über den Regelungsbedarf (kantonale Vollzugserlasse und Weisungen des Bundes)